



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bauführung

Koch, Hugo

Leipzig, 1912

3. Kap. Verträge.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78031](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78031)

Tabelle über das Verdingungsergebnis der Heizungs- und Lüftungsanlage
im
zu
Art der Heizung:

Unternehmer A-B-C.

81.
Einrichtung
der Tabelle
über das
Verdingungs-
ergebnis.

- legt ist:
- 1) Summe der Wärmeeinheiten mit Zuschlägen:
 - 2) Summe der Wärmeeinheiten, die der Berechnung der Kessel im Heizraum zugrunde ge-
 - 3) Zahl, Bauart und Heizfläche der Kessel: (Bei Berechnung der Kesselheizfläche sind nur die einerseits von Feuergasen, andererseits von Wasser berührten Flächen, nicht aber die an Mauerwerk stoßenden Flächen in Ansatz zu bringen.)
 - 4) Gewichte der Kessel in Kilogr.:
 - 5) Blechtärken bei Schmiedeeisernen Kesseln in Millimetern:
 - 6) Gewichte der Eifenteile der Feuerungs-ausrüstung bei Schmiedeeisernen Kesseln in Kilogr.:
 - 7) Heizflächen in den Räumen, getrennt nach Heizkörperformen, in Quadr.-Met.:
 - 8) Art und Größe der Heizflächen bei besonderen Lüftungseinrichtungen:
 - 9) Material der Rohrleitungen:
 - 10) Wärmeschutzmasse und Länge der geschützten Rohre in Metern:
 - 11) Anzahl und Art der Regelungsvorrichtungen:
 - a) an den Heizkesseln,
 - b) für einzelne Gebäudeteile,
 - c) an den Heizkörpern,
 - d) an den Lüftungsanlagen.

- 12) (Hier sind die Summen des Hauptangebotes einzufetzen. Vergl. den Schlußsatz von Abschnitt II der Anleitung S. 72.)

	Summe von Titel	I
	" " "	II
	" " "	III
	" " "	IV
	" " "	VII
	Summe von Titel I bis IV und VII	V
	" " "	VI
	Gesamtsumme I bis VII	

- 13) Hiervon entfallen auf Lüftungsanlagen:
- 14) Anschlagmäßig stehen zur Verfügung:
- 15) Beurteilung der Entwürfe:
- 16) Antrag auf Zuschlagserteilung:
- 17) Antrag auf Entschädigung von Bewerbern:

3. Kapitel.

Verträge.

I. Form der Verträge.

Für die Form der Verträge sind meilstens die folgenden Vorschriften üblich ²⁸⁾.

- 1) „Über den durch die Erteilung des Zuschlages zustande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde zu errichten.
- 2) Hiervon kann unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgültigkeit des Übereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:
 - a) bei Gegenständen bis zum Werte von 3000 Mark einschließlich;
 - b) bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen;
 - c) bei einfachen Vertragsverhältnissen, über welche eine alle wesentlichen Bedingungen enthaltender Brief- oder Telegrammwechsel vorliegt.

²⁸⁾ Siehe: Zentralbl. d. Bauverw. 1906. S. 55.

82.
Inhalt und
Form der
Verträge.

3) Wird in solchen Fällen von der Aufstellung einer schriftlichen Urkunde Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, schriftliche, gegenseitig anerkannte Aufzeichnungen usw. — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens Vorforge zu treffen.“

Alle vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen sind Stempelpflichtig. Bei unbedeutenden Ausführungen läßt sich die Sache dadurch vereinfachen, daß der Unternehmer dem Bauleitenden oder Bauherrn (oder umgekehrt) in einem Briefe die Aufzählung und Beschreibung der Waren oder Arbeiten, sowie deren Kosten anführt, also ein Angebot macht. Hierauf ist folgende Antwort zu erteilen:

„Mit dem Inhalte Ihres Schreibens vom (Datum) bin ich einverstanden.“ Diese Vereinbarung ist nicht Stempelpflichtig, hat aber beim Gericht völlige Gültigkeit.

II. Fassung der Verträge.

1) „Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein.

2) Den Verträgen sind die allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen, und zwar, soweit nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist:

- a) bei Verdingung der Herstellung oder Veränderung von Bauwerken (einschließlich Erdarbeiten), sowie bei sonstigen Werkverdingungen die „allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Staatsbauten“;
- b) bei der außerhalb des Geltungsbereichs von Verträgen der zu a) gedachten Art erforderlich werdenden Beschaffungen von Bau- und Betriebsstoffen oder von sonstigen beweglichen Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, die „allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen“.

3) Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen sind nur in den Fällen gestattet, für welche ausdrücklich eine abweichende Regelung durch die besonderen Vertragsbedingungen als zulässig bezeichnet ist.

4) Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Leistungen oder Lieferungen sind einheitliche Vertragsbedingungen festzustellen.

5) In der Vertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragsschließenden Parteien die besonderen der Verdingung zugrunde gelegten Bedingungen enthalten sein.

6) Der Vertragschluß geschieht seitens der beauftragten Beamten namens der die Verwaltung vertretenden Behörde.

7) Für den Vertragschluß kommen namentlich in Betracht:

- a) der Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine derartige Angabe ausnahmsweise verlangt ist;
- b) die Höhe der Vergütung und die Kasse, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben;
- c) die Vollendungsfrist und die etwaigen Teilfristen;
- d) die Höhe einer etwaigen Vertragsstrafe, sowie die Voraussetzungen, unter welchen sie fällig wird;
- e) die Höhe einer etwa zu bestellenden Sicherheit unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung diese haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die Rückgabe zu erfolgen hat;
- f) das Nähere in betreff der Abnahme der Leistungen oder Lieferungen, sowie der Dauer und des Umfanges der von dem Unternehmer zu leistenden Gewähr;
- g) die Abweichungen von den allgemeinen Vertragsbedingungen in betreff der Ernennung der Schiedsrichter und der Wahl eines Obmanns.

h) die technischen Vorschriften wegen der Beschaffenheit der Baustoffe, der Art der Ausführung und der dabei zu beachtenden Gesichtspunkte, soweit diese sich nicht bereits aus den Anschlägen und Zeichnungen ergeben.

8) Soweit der Unternehmer von ihm selbst im Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waren liefert, ist dies nach den stempelrechtlichen Vorschriften in der Vertragsurkunde zum Ausdruck zu bringen. Bei Werkverträgen über nicht bewegliche Gegenstände ist nicht nur der Gesamtpreis, sondern auch der Wert der Baustoffe in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, im Vertrage anzugeben.“ (Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1875.)

Über die sehr verwickelte Berechnung des Werkstempels gibt eine Verfügung vom 12. Febr. 1900 Auskunft. In der Regel sind folgende Prozentsätze für die den einzelnen Titeln zufallenden Summen als Baustoffwert in Ansatz zu bringen:

Tit.	II b. Mauerbaustoffe	100 %/o
„	III. Asphaltarbeiten	75 %/o
„	IV. Steinmetzarbeiten	75—90 %/o
„	V. Zimmerarbeiten	50 %/o
	Zimmerbaustoffe	100 %/o
„	VI. Stakerarbeiten	60 %/o
„	VII. Schmiedearbeiten	80—90 %/o
„	VIII. Dachdeckerarbeiten	80 %/o
„	IX. Klempnerarbeiten	75 %/o
„	X. Tischlerarbeiten	90 %/o
„	XI. Schlofferarbeiten	80 %/o
„	XII. Glaferarbeiten	75 %/o
„	XIII. Anstreicherarbeiten:	
	a) Leimfarbenanstrich	20 %/o
	b) Ölfarbenanstrich	50 %/o
„	XIV. Ofenarbeiten	70 %/o

Bei Tit. IV und VII ist der entsprechende Prozentsatz je nach der Bearbeitung des Baustoffes und der Schwierigkeit des Verletzens anzunehmen.

Sehr häufig werden die Wertangaben der Baubeamten aber von der Steuerbehörde geändert und sehr oft führen diese Änderungen zu Streitigkeiten der Unternehmer mit jener Behörde.

9) „Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nicht bei einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen.

Die Verträge sind doppelt anzufertigen. Das Hauptexemplar verbleibt dem Baubeamten als Grundlage für die Ausführung und Abrechnung und ist mit der Schlußrechnung zugleich der Behörde einzureichen; das Nebenexemplar wird dem Unternehmer übergeben. Alle dem Vertrage beigehefteten Anlagen sind mit dem Vermerke „Zum Vertrage vom 19 . . gehörig“ und mit der Unterschrift des Bauleitenden zu versehen.

Bei Doppelfirmen, Aktiengesellschaften, überhaupt allen kaufmännischen Firmen ist dem Vertrage ein Auszug aus dem Handelsregister (auch in beglaubigter Abschrift) beizufügen. Bei Doppelfirmen läßt sich dies, da die Beschaffung des Auszuges oft zeitraubend ist, dadurch umgehen, daß nur ein Teilhaber sämtliche Unterschriften, auch diejenige der Angebote, vollzieht.

10) Verdingungs-Anschläge, Zeichnungen, allgemeine und besondere Bedingungen sind durch Anheften mit Schnur und Siegel zu Bestandteilen des Vertrages zu machen. Umfangreichere Zeichnungen sind als Anlagen lose beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.

11) Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen sind in den Vertragsurkunden zu vermeiden. Werden Berichtigungen erforderlich, so sind sie am Rande durch die Unterschrift beider Teile anzuerkennen.

12) Die Seiten der Vertragsurkunden sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.“

(Bei Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen sind der Hauptausfertigung des Vertrages beizufügen: Die allgemeinen Vertragsbedingungen vom 17. Januar 1900, die besonderen Bedingungen, die Berechnungen der Wärmeverluste, das Programm sowie die Zeichnungen, das Angebot und die zugehörigen Erläuterungen des Unternehmers mit den etwa erforderlich gewordenen Ergänzungen oder Abänderungen. Diese Schriftstücke und Zeichnungen sind durch beiderseitige Unterschrift als zum Vertrag gehörig anzuerkennen.)

Für die Nebenausfertigung genügen das Programm, die besonderen Bedingungen, das Angebot und die Berechnung der Wärmeverluste.)

III. Inhalt und Ausführung der Verträge.

„Die Verbindlichkeiten, welche den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maß nicht übersteigen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur die Pflichten, sondern auch die ihnen entprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.“

Im einzelnen: 1) Zahlung.

1) „Die Zahlungen sind unter tunlichster Berücksichtigung der Verkehrsliste aufs äußerste zu beschleunigen.

2) Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Leistung oder Lieferung zu erfolgen.

3) Verzögert sich die Zahlung infolge der notwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, den der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

4) Wird dem Unternehmer von der Verwaltung eine Frist für die Einreichung der Schlußrechnung gesetzt, so hat die Prüfung und Feststellung der richtig befundenen Schlußrechnung innerhalb einer anschließenden gleichen Frist zu erfolgen.

5) Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an sie durch Vermittelung der Reichsbank zu leisten.“

Bei Gewährung einer Abschlagszahlung für Arbeiten, welche wegen Beschränktheit des Bauplatzes dem Unternehmer vorläufig nicht abgenommen werden können und deshalb auf seinem Werkplatz lagern, ist eine Befcheinigung des Unternehmers einzufordern, daß diese fertigen Arbeiten Eigentum des Bestellers sind. Würde der Unternehmer inzwischen Konkurs anmelden, so könnte der Konkursverwalter diese Arbeiten ohne Rücksicht auf die geleistete Abschlagszahlung als zur Masse gehörig betrachten und ein erheblicher Zeitverlust dadurch herbeigeführt werden.

2) Sicherheitsleistung.

1) „Die Zulassung zum Ausschreibungsverfahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsstellung nicht abhängig zu machen; dagegen kann in den hierzu geeigneten Fällen vor der Erteilung des Zuschlages die ungesäumte Sicherheitsstellung verlangt werden.

2) Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Pfänder gestellt werden.

3) Bei Bemessung der Höhe der Sicherheit und der Bestimmung darüber, ob sie auch während der Gewährleistungszeit ganz oder teilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.

4) Der Regel nach ist die Sicherheit nicht höher als auf 5 vH. der Vertragssumme zu bemessen.

5) Wenn die Vertragssumme 10 000 Mark nicht erreicht oder die zu hinterlegende Sicherheit den Betrag von 500 Mark nicht erreichen würde, ist auf Sicherheitsleistung in den Fällen zu verzichten, in denen die Unternehmer als leistungsfähig und zuverlässig bekannt sind.

6) Sicherheiten bis zu 1000 Mark können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

7) Zur Hinterlegung von Sparkassenbüchern als Sicherheit dürfen nicht nur Abrechnungsbücher von solchen öffentlichen Sparkassen, die behördlich zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, sondern auch Abrechnungsbücher von anderen öffentlichen und Privatparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten angenommen werden. Bei der Sicherheitsbestellung durch Abrechnungsbücher der letztgedachten Art ist jedoch zugleich der Nachweis zu erbringen, daß die betreffenden Anstalten nach ihren finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen ausreichende Sicherheit bieten.

8) Der Bürge hat einen Bürgschein nach dem Muster der Anlage 2²⁹⁾ auszufüllen.

9) Der Unternehmer, der in das Reichs- oder Staatschuldbuch eingetragene Forderungen, Depotscheine der Reichsbank oder der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank), oder aber Sparkassenbücher zum Pfande bestellt, hat eine Verpfändungsurkunde auszufüllen. Diese soll bei Forderungen, die in das Reichschuldbuch oder in das preuß. Staatschuldbuch eingetragen sind, den Wortlaut der Anlage 2²⁹⁾, bei Verpfändung von Depotscheinen der Reichsbank oder der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) und von Sparkassenbüchern den Wortlaut der Anlage 3²⁹⁾ haben.

10) Der Verpfänder von Depotscheinen der Reichsbank oder der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) hat außerdem eine Erklärung nach Anlage 5²⁹⁾ in doppelter Ausfertigung beizubringen. Die Erklärungen sind, nachdem unter die erste Ausfertigung das darunter stehende Erfuchen gesetzt ist, an die Reichsbank oder die Seehandlung zu senden, welche die zweite Ausfertigung mit der entsprechenden Erklärung zurücksendet.

11) Bei Verpfändung von Sparkassenguthaben hat der Verpfänder nachzuweisen, daß er dem Drittschuldner (der Sparkassenverwaltung) die Verpfändung angezeigt hat. Bei Verpfändung von in das Reichs- oder Staatschuldbuch eingetragenen Forderungen ist von ihm der Nachweis zu erbringen, daß die Verpfändung in das Schuldbuch eingetragen ist.

12) Die Zinscheine der Wertpapiere für denjenigen Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, können in den geeigneten Fällen den Unternehmern belassen werden.

13) Die Rückgabe der Pfänder hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung sie gedient haben, erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.“

3) Mehr- und Minderaufträge.

„Von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdingenen Lieferungen oder Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preiseinheitsätze ist Abstand zu nehmen.“

Früher war es, in Preußen wenigstens, dem Bauleitenden gestattet, nachdem 90 % der Lieferung erfolgt waren, auf den Rest derselben zu verzichten. Ebenso war derselbe berechtigt, nach Vollendung der Lieferung noch 10 % mehr zu gleichem Preise zu beanspruchen. Beides fällt jetzt fort.

4) Vertragsstrafen.

1) „Vertragsstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht.

2) Die Höhe der Vertragsstrafen ist in angemessenen Grenzen zu halten, zumal sie bei Überschreitung dieser Grenzen nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf einen verhältnismäßigen Betrag herabgesetzt werden können.

²⁹⁾ Über den Wortlaut der Anlage 2, 3, 4 u. 5 siehe: Zentralbl. d. Bauverw. 1906. S. 57 u. 58.

3) Von der Vereinbarung solcher Strafen ist ganz abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand vorkommendenfalls ohne weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.“

Jeder verständige Baumeister wird nur selten, bei sehr böswilligen Unternehmern, in die Lage kommen, von dem Rechte des Einziehens einer Vertragsstrafe Gebrauch zu machen. Wird es bei den Unternehmern bekannt, daß dies seitens eines Bauleitenden häufig und mit strenger Rücksichtslosigkeit geschieht, so kann der Fall (wie bei einem in Berlin ausgeführten, sehr bedeutenden Bau) eintreten, daß sich

1) ein großer Teil von tüchtigen Unternehmern überhaupt nicht mehr an den Wettbewerben beteiligt;

2) daß die sich beteiligenden Unternehmer ihre Preise so hoch stellen, daß ihnen auch noch ein Gewinn gesichert ist, wenn sie selbst eine hohe Vertragsstrafe zahlen müßten;

3) daß sie die ihnen in Aussicht stehende Vertragsstrafe durch Verzögerung der Ablieferung der fertigen Arbeiten so hoch anwachsen lassen, daß von ihrer vollständigen Einziehung überhaupt keine Rede sein kann; hierdurch erwächst dem Bau also nur ein sehr unnötiger Zeitverlust.

5) Überwachung der Ausführung.

„Die Kosten der Überwachung und der Abnahme der Leistungen oder Lieferungen sind von der Verwaltung zu tragen, soweit in den Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.“

6) Meinungsverschiedenheiten.

1) „Bei der Vergebung von Lieferungen ist es nicht zulässig, daß die vertragsschließende Behörde sich die alleinige Entscheidung über die vertragsmäßige Beschaffenheit des gelieferten Gegenstandes mit Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts vertraglich vorbehält.

2) Bei allen Streitigkeiten über die durch Verträge über Lieferungen und Leistungen begründeten Rechte und Pflichten hat zunächst die vertragsschließende Behörde eine förmliche Entscheidung zu treffen und dem Unternehmer zuzustellen. Der Entscheidung der Behörde soll tunlichst eine mündliche Erörterung mit dem Unternehmer vorausgehen. Der Unternehmer ist in der behördlichen Entscheidung auf die in den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beantragung der schiedsrichterlichen Entscheidung festgesetzte Frist und den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachteil ausdrücklich hinzuweisen. Erst gegen die Entscheidung der Behörde kann das Schiedsgericht angerufen werden.

3) Soweit erforderlich, sind Bestimmungen über die Bildung eines Schiedsgerichts in die besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen.

4) Falls es als vorteilhaft erkannt werden sollte, von vornherein einen dritten Schiedsrichter als Obmann zuzuziehen, so ist den Vertragsbedingungen folgende Fassung zu geben:

„Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die beiden gewählten Schiedsrichter vor Eintritt in die Verhandlung einen Obmann wählen. Findet über die Person des letzteren keine Einigung statt, so wird er von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragsschließenden Behörde am nächsten belegen ist.“

5) Je nach Art und Umfang der Leistungen und Lieferungen kann die Entscheidung streitiger Fälle Einzelschiedsrichtern übertragen werden. Gegebenenfalls würde die betreffende Bestimmung der Vertragsbedingungen dahin zu lauten haben,

daß das Schiedsgericht durch einen Schiedsrichter gebildet wird, welcher mangels Einigung unter den Parteien von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs zu ernennen ist, deren Sitz dem Sitz der vertragsschließenden Behörde am nächsten liegt.

6) Für Streitigkeiten, die sich auf ein verwickeltes Vertragsverhältnis oder vorwiegend auf Rechtsfragen beziehen, ist von der zur Wahl oder Ernennung eines Schiedsrichters berufenen Behörde daran festzuhalten, daß bei Schiedsgerichten mit nur einem Schiedsrichter dieser Schiedsrichter, bei Schiedsgerichten mit zwei Schiedsrichtern mindestens der eine Schiedsrichter und bei Schiedsgerichten mit drei Schiedsrichtern jedenfalls der Obmann die Befähigung zum Richteramt besitzen und im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste, oder im Dienst einer deutschen Eisenbahnverwaltung angestellt sein muß.“

7) Kosten des Vertragsabchlusses.

1) „Zu den Kosten, die von dem Unternehmer nach dem Verträge zur Hälfte mitgetragen werden, gehören nur diejenigen Gebühren und Auslagen, welche durch etwaige notarielle oder gerichtliche Aufnahme des Vertrages entstehen.

2) Bezüglich der Übernahme von Stempelkosten auf die Verwaltung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.“

Die Festsetzung des erforderlichen Stempels bleibt der vorgesetzten Behörde vorbehalten. Dagegen haben die Lokalbaubeamten dem Verträge eine begründete und prüfungsfähige Berechnung des Stempelpflichtigen Materialwertes beizufügen. Bei Türen kommt also z. B. nicht nur das hierzu verwendete Holz, bei Schlössern und sonstigen Beschlägen das dazu nötige Metall als Material in Betracht, sondern es ist der Wert der Türen, wie sie fertig vom Schreiner in den Neubau geschafft werden, ebenso der Wert der fertigen Schlösser und Beschläge zu ermitteln. Von den vom Schreiner oder Schlosser abgegebenen Preisen kommen also nur die Kosten des Einsetzens und Befestigens der Türen an Ort und Stelle, sowie das Anbringen der Schlösser und Beschläge in Abzug.

Im Verträge muß daher angegeben werden, wieviel von dem bedungenen Preise einerseits als Preis der beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande und andererseits als Vergütung für die alsdann noch mit denselben im Gebäude auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so wird der Lieferungsstempel nach dem bedungenen Gesamtpreise verwendet, wie auch bei beweglichen Sachen, die fix und fertig nach dem Neubau geliefert werden, wie z. B. alle Möbel, die Gesamtsomme des Vertrages stempelpflichtig ist. (Siehe im übrigen die Verfügung vom 12. Februar 1900, S. 86).

Nur das Hauptexemplar erhält den hohen Vertragsstempel; beim Nebenexemplar genügt ein solcher im Werte von 1,50 Mark.

Unter den Kosten des Vertragsabchlusses sind nicht die der Staatsverwaltung zur Last fallenden Kosten für die Reinschrift des Vertrages, sowie für die demselben beizugebenden Bedingungen, Zeichnungen und sonstigen Schriftstücke, sondern nur solche zu verstehen, welche durch etwaige notarielle oder gerichtliche Ausfertigung des Vertrages sowie an baren Auslagen, Reisekosten, Kosten für die Anfertigung nicht gewöhnlicher Zeichnungen, Modelle usw. entstehen.

8) Zeugnisse für die Unternehmer.

1) „Offene Zeugnisse über Leistungsfähigkeit dürfen Unternehmern nicht erteilt werden, dagegen sind ihnen auf Antrag von den bauleitenden Behörden Bescheinigungen über Ort und Zeit der ausgeführten Leistungen und Lieferungen und über die Bewahrung der gelieferten Baustoffe auszustellen.

2) Die bauleitenden Behörden haben anderen ausschreibenden Behörden die von ihnen gewünschte Auskunft schleunigst und erschöpfend zu erteilen.“

9) Rechnungslegung.

1) „Bei vertraglichen Leistungen und Lieferungen ist in der Schlußrechnung zu vermerken, ob dem Vertragsabschluß ein öffentliches oder engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen und ob der Unternehmer Mindestfordernder gewesen ist.

2) Soweit Leistungen und Lieferungen im Werte von mehr als 3000 Mark freihändig oder auf Grund eines engeren Ausschreibungsverfahrens vergeben sind, ist zur

Schlußrechnung anzugeben, aus welchen Gründen von jeder Ausschreibung oder von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen ist. Außerdem bedarf es in diesen Fällen einer Begründung bei der Zuschlagerteilung an Nichtmindestfordernde.

3) Die Angaben zu 2) sind in einer besonderen Anlage dem Rechnungsbelage beizufügen.“

Vertragsmuster.

Hier mag der Text eines Vertragschemas folgen, welches, einen Druckbogen einnehmend, gewöhnlich als Umschlag für die Anlagen benutzt wird.

83.
Beispiel
eines
Vertrages.

(Haupt-)Exemplar.

Zwischen dem Vorstand des Königl. Hochbauamts namens und vorbehaltlich der Genehmigung de die preußische Verwaltung vertretenden Königl. einerseits und dem andererseits ist der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden.

(Bei Gemeindebauten muß hinter dem Worte „ist“ eingeschaltet werden: „mit Ermächtigung des Schul- (Kirchen-) und Gemeindevorstandes.“)

§ 1.

D übernimmt die

§ 2.

Die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen liegen (sofern es sich um Vergebung der Herstellung oder Veränderung von Bauwerken [einschl. der Erdarbeiten] oder um sonstige Werkverdingungen handelt) die angehefteten, von beiden Teilen unterschriebenen allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten vom (17. Januar 1900), (sofern es sich um die Lieferung von beweglichen Sachen handelt) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen vom (17. Januar 1900) – sowie die besonderen Vertragsbedingungen nebst den zugehörigen technischen Vorschriften zugrunde. Für die Ausführung maßgebend sind ferner die auf den Gegenstand bezüglichen Blatt Zeichnungen, welche als zu diesem Vertrage gehörige Anlagen von beiden Teilen durch Unterschrift anerkannt sind.

§ 3.

Die Preise, welche der Unternehmer für die einzelnen Arbeiten und Lieferungen zu empfangen hat, ergeben sich aus dem angehefteten Verdingungsanschlage vom , der mit der Summe von abschließt.

Die Höhe der dem Unternehmer im ganzen nach beendeter Ausführung zustehenden Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen unter Zugrundelegung der im Verdingungsanschlage oder in sonstiger Weise vereinbarten Einzelpreise berechnet.

§ 4.

Der Wert der zur Verwendung gelangenden Baustoffe in dem Zustande, in dem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden, beträgt Mark. Der Wert der auf der Baustelle auszuführenden Arbeiten beträgt Mark.

§ 5.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt und von beiden Teilen eigenhändig unterschrieben worden.

., den

Der Bauleitende.

Der Unternehmer.

Bei Gemeindebauten ist an dieser Stelle folgender Vermerk zu machen:

Mit vorstehendem Vertrage erklären wir uns unter ausdrücklicher Anerkennung unserer Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung der Hand- und Spanndienste einverstanden.

., den

(Unterschrift der die Schul- [Kirchen-, politische] Gemeinde vertretenden Personen.)

Vorstehender Vertrag wird hiermit genehmigt.

Gemäß den Bedingungen hat der Unternehmer ein Pfand von Mark, in Worten Mark, bestellt (zu bestellen, das von den Abschlagszahlungen einbehalten werden soll).

Der Vertragsstempel, und zwar:

1) zu der Hauptausfertigung:

a) der allgemeine Vertragsstempel mit Mark . . . Pfg.

b) der Stempel von dem in § 4 angegebenen Bauhoffwerte von Mark mit $\frac{1}{8} \text{ ‰}$ = Mark . . . Pfg.

zusammen Mark . . . Pfg.

2) zu der Nebenausfertigung mit Mark . . . Pfg. sind verwendet.

. den

(Die Behörde.)

Wird mit einer kaufmännischen Firma ein Vertrag geschlossen, so muß derselbe am Eingang etwa folgende Fassung erhalten:

Zwischen dem einerseits und der unter Nr. . . . im eingetragenen Firma, welche nach dem beigelegten, in beglaubigter Abschrift aus dem Firmenregister angefertigten Auszuge vom durch den vertreten wird, andererseits ist der nachstehende Vertrag vorbehaltlich der Genehmigung der abgeschlossen worden.

4. Kapitel.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

84.
Bewerbung
um Arbeiten
und
Lieferungen.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Erfuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;